

Bebauungsplan der Innen- entwicklung gem. § 13 a BauGB „Innere Klinge - Erweiterung“ in Ingelfingen - Criesbach



Begründung

Stand: 15. November 2022

König-Wilhelm-Straße 75
74360 Ilsfeld

Tel.: (07062) 6794-0
Fax: (07062) 6794-29

E-Mail: info@i-mo-ti-on.de

Inhaltsverzeichnis:

.....	1
1 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	3
1.1 Städtebauliche Zielsetzung	3
1.2 Lage des räumlichen Geltungsbereichs.....	3
1.3 Erfordernis der Planaufstellung.....	4
1.4 Planerische Vorgaben.....	4
1.5 Topographie und momentane Nutzung	4
1.6 Kreisstraße „K 2318“, Anbauverbot nach § 22 Absatz 1 Straßengesetz.....	4
2 Konzeption.....	5
2.1 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	5
2.2 Regenwasserbewirtschaftung	6
2.3 Bebauung	6
2.4 Nachrichtlich übernommene Hinweise.....	6
3 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB	7
3.1 Inhalte des § 13a BauGB.....	7
3.2 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.....	8
3.3 Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.....	8
4 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	9
4.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht	9
4.1.1 Biotopverbund – Fachplan Landesweiter Biotopverbund (§ 22 NatSchG)	9
4.1.2 Streuobstbestand (§ 33a Naturschutzgesetz - NatSchG)	10
4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
4.3 Kompensationsmaßnahmen	11
4.3.1 Biotopverbund – Fachplan Landesweiter Biotopverbund (§ 22 NatSchG)	11
4.3.2 Streuobstbestand (§ 33a Naturschutzgesetz - NatSchG)	13
4.4 Planungsrechtliche Festsetzungen	13
4.4.1 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB)	13
4.4.2 Art der baulichen Nutzung, Beschränkung der Wohnungsanzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	14
4.4.3 Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	14
4.4.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	14
4.4.5 Hinweise zum Bebauungsplan	14
5 Artenschutz	14
6 Umweltbericht	16
7 Örtliche Bauvorschriften	16

7.1	Gestaltung unbebauter Flächen / Einfriedungen	16
7.2	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern	16
7.3	Stellplatzverpflichtung	16
8	Angaben zur Planverwirklichung	17
8.1	Bodenordnung.....	17
8.2	Finanzierung	17
8.3	Flächenbilanz	17
8.4	Nutzungsbilanz.....	17
8.5	Bevölkerungsverhältnisse	17
8.6	Gutachten und Untersuchungen	17
9	Anhang.....	18

1.3 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

In Ingelfingen besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die Anzahl der bei der Verwaltung vorliegenden Anfragen übersteigt die der zur Verfügung stehenden Bauplätze. Die Stadt ist bestrebt, in allen ihren Ortsteilen ein Bauplatzangebot vorzuhalten. Mit der Entwicklung dieser innerörtlichen Baufläche soll insbesondere jungen, einheimischen Familien ein attraktiver Wohnraum in naturnaher Umgebung ermöglicht werden.

Zwischen der bestehenden Bebauung „Innere Klinge“ und der „Oberen Gasse“ bzw. der „Holzsteige“ liegen noch nicht bebaute Grundstücke. Es handelt sich um eine im Innenbereich befindliche Baulücke. Die Erschließung erfolgt über eine geradlinige Verlängerung der Straße „Innere Klinge“ in Richtung Westen. Dieser verkehrliche Anschluss für eine mögliche Siedlungserweiterung sieht die Ausgestaltung der Erschließungsstraße bereits vor und ist daher nur folgerichtig.

1.4 Planerische Vorgaben

Wie oben ausgeführt, befindet sich die zu überplanende Fläche im baurechtlichen Innenbereich.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist daher nicht erforderlich.

1.5 Topographie und momentane Nutzung

Das überplante Gebiet fällt leicht nach Süden ab (von ca. 241,5 auf ca. 231,5 müNN).

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die östliche Teilfläche des Geltungsbereichs weist einen Streuobstbestand aus mittelstämmigen Obstbäumen (vor allem Apfel) auf extensiv genutztem Grünland auf. Bei der westlichen Teilfläche handelt es sich um ein artenarmes kurz gehaltenes Wiesenstück. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Holzlagerplätze, die mit Blechtafeln abgedeckt sind.

1.6 Kreisstraße „K 2318“, Anbauverbot nach § 22 Absatz 1 Straßengesetz

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kreisstraße „K 2318“ an.

Straßenbaurechtlich befindet sich das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrt.

Es gelten die Anbauabstände des Straßengesetzes Baden-Württemberg (§ 22 Absatz 1).

Demnach sind Hochbauten jeder Art längs von Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 Metern sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Kreisstraßen, die im Wesentlichen von Einmündungen, höhengleichen Kreuzungen und Zufahrten frei sind, unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, verboten.

Die Abstandsfläche bemisst sich vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen von diesem Anbauverbot möglich. Das Landratsamt Hohenlohekreis -Straßenbauamt- hat nach örtlicher Prüfung für den Bereich der geplanten Baufläche eine Ausnahme vom Anbauverbot in Aussicht gestellt. Eine Reduzierung bis auf zehn Meter wird als möglich angesehen.

Aufgrund der Kurvenlage und des abfallenden Geländes ist zum Schutz der späteren Bewohner entlang der Kreisstraße zwischen geplanter Bebauung und Fahrbahnrand nach den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) eine Schutzplanke erforderlich.

Die Kosten für die Errichtung der Schutzplanke und der Unterhaltungsmehraufwand (Ablöse) sind von der Stadt als Verursacher zu tragen. Eine entsprechende Vereinbarung ist im weiteren Verfahren noch abzuschließen.

Die reduzierte Anbauverbotsfläche und die Schutzplanke sind im Lageplan dargestellt.

Eine Zufahrt auf die nördlichen Baugrundstücke über die Kreisstraße ist durch die Festsetzung eines Zufahrtsverbots ausgeschlossen. Die geplanten Baugrundstücke werden wegemäßig ausschließlich über die Verlängerung der Straße „Innere Klinge“ erschlossen.

2 Konzeption

2.1 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet schließt westlich an die bestehende Wohnbebauung „Innere Klinge“ an. Die Stichstraße „Innere Klinge“ endet im Moment mit einer Wendefläche.

Die Planung sieht vor, die entstehenden Bauplätze durch die Verlängerung der Straße „Innere Klinge“ zu erschließen.

Der geplante Straßenquerschnitt entspricht dem der bestehenden Stichstraße. Am Ende der ca. 25 Meter langen Straßenverlängerung wird eine neue Wendefläche angelegt, die eine Befahrung bzw. ein Rangieren auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge (z.B. Müllfahrzeuge) ermöglicht.

Die heute bestehende Wendefläche ist nach Umsetzung der Planung für diesen Zweck nicht mehr erforderlich. Es ist daher stattdessen das Anlegen von insgesamt vier öffentlichen Stellplätzen vorgesehen.

Die Straßenfläche wird -in Fortführung des Bestandes- als gemischt genutzte Verkehrsfläche ausgeführt. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens (ausschließlich Anliegerverkehr / Sackgasse) und des geradlinigen Verlaufs, ist die Sicherheit der Fußgänger auch ohne die getrennte Anlegung von Gehwegen sichergestellt.

Um auch die südlichen Baugrundstücke im Freispiegelgefälle entwässern zu können, wird der entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Anwesen Innere Klinge 13 und 15 bestehende Mischwasserkanal nach Westen verlängert. Ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt ist im Lageplan dargestellt.

Sämtliche Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas, Telefon, Breitband) werden in der Straßenverlängerung „Innere Klinge“ zur Anschlussmöglichkeit der Baugrundstücke geführt. Die nördlichen Bauplätze werden durch die Verlängerung des Mischwasserkanals in der Straßenfläche „Innere Klinge“ entwässert.

Das Plangebiet ist im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) als Mischsystem berücksichtigt.

Gemäß den Ergebnissen des Sickerversuchs (vgl. Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung Büro BFI Zeiser GmbH & Co. KG, Ellwangen vom 3. Juni 2022) lassen die vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung im notwendigen Umfang nicht zu. Unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz erfolgt daher u.a. eine Rückhaltung auf den privaten Grundstücksflächen (vgl. 2.2).

Zu den Erschließungsdetails wird auf die Planung des Büro I-Motion GmbH verwiesen.

2.2 Regenwasserbewirtschaftung

Bei der Erschließung und Bebauung des Gebiets „Innere Klinge - Erweiterung“ sind Elemente der Regenwasserbewirtschaftung, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich vorgesehen.

Die Verlängerung der Straße „Innere Klinge“ wird -wie auch die Bestandssituation- in Asphaltbauweise, die geplanten öffentlichen Parkflächen „in Pflasterbauweise mit Haftwasserbildung“ ausgeführt. Durch die Haftwasserbildung dringt das bei Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser in den Oberbau ein, wird dort zwischengespeichert und über „Evaporation“ (Verdunstung) wieder an die Oberfläche abgegeben.

Die privaten Bauherren sind u.a. zur Realisierung von begrünten Dächern, Speicher-Puffer-Zisternen und durchlässig befestigten Oberflächen angehalten.

Hierdurch wird der Abfluss aus dem Erschließungsgebiet zur Mischwasserkanalisation reduziert. Der abflusswirksame Befestigungsgrad ergibt sich zu 17%. Im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) bzw. der Schmutzfrachtberechnung (SFB) aus dem Jahr 2009 ist die Baufläche mit einem Befestigungsgrad von 44% berücksichtigt.

Damit wird der abflusswirksame Befestigungsgrad nach Umsetzung der Planung deutlich unter den Annahmen im AKP / SFB liegen.

2.3 Bebauung

Das Plangebiet ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs - insbesondere dem bestehenden Wohngebiet „Innere Klinge“ geprägt. Baurechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften können damit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Großteil der entstehenden Baugrundstücke steht zudem im Eigentum der Stadt Ingelfingen, wodurch auch durch den Grundstückskaufvertrag eine Einflussnahme hinsichtlich Bebauung und Bezugsfertigkeit gegeben ist.

2.4 Nachrichtlich übernommene Hinweise

In den Bebauungsplan wurden ergänzend Hinweise zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- a) Meldepflicht für Bodenfunde.
- b) Angaben zum Bodenschutz und zum Umgang mit Mutter- und Oberboden.
- c) Duldungspflicht von Aufschüttungen und Abgrabungen entlang des Straßenkörpers.
- d) Absturzsicherung bei Stützmauern.
- e) Duldungspflicht der Anbringung von Beleuchtungskörpern, Kennzeichen und Hinweisschilder.
- f) Meldepflicht beim Antreffen von Altlasten.
- g) Angaben zum Schutz von Boden, Grundwasser und Lebensräumen von Pflanzen und Tieren während der Bauphase.
- h) Angaben für die Brauchwassernutzung.
- i) Notwendigkeit einer Flächen- und Bauvorsorge sowie objektbezogenen Vorsorge gegen Starkregenereignisse.
- j) Hinweise zum Zeitpunkt von Gehölzrückschnitten und Rodungsmaßnahmen.
- k) Empfehlungen Gehölzauswahl für Nachpflanzungen.

3 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

3.1 Inhalte des § 13a BauGB

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in A§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

(2) Im beschleunigten Verfahren

1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend;
2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
3. soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

(3) Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten ist ortsüblich bekannt zu machen,

1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und

2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 kann mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 verbunden werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplans.

3.2 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 3.500 Quadratmetern. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl ist nicht vorgesehen. Die Fläche des Geltungsbereichs liegt bereits weit unter der maximalen Versiegelungsfläche von 20.000 Quadratmetern, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine „Innenbereichsfläche“, die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Durch das Planverfahren werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Flora-Fauna-Habitat (FFH-) und Vogelschutzgebiete).

Auch bestehen keine Hinweise dafür, dass bei der vorgesehenen Bebauungsplanung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, da es sich um keine raumbedeutsame Maßnahme handelt.

Sämtliche in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen sind damit erfüllt, sodass der Bebauungsplan „Innere Klinge - Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren erlassen werden kann.

3.3 Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Die Anwendbarkeit von § 13 BauGB bringt verschiedene Verfahrenserleichterungen mit sich, die in § 13 Abs. 2 und 3 genannt sind.

Im Grundsatz besteht ein Wahlrecht, diese anzuwenden - sie sind nicht verpflichtend.

Es kann somit im Einzelnen

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- an Stelle der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Es gilt eine Mindestfrist von zwei Wochen.
- An Stelle der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB muss ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Auch hier gilt eine Mindestfrist von zwei Wochen.
- Außerdem findet im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB statt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2

Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweis kann in der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung enthalten sein oder im Anschreiben erwähnt werden, wenn der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben wird.

- Es ist darüber hinaus weder ein Umweltbericht nach § 2a noch
- die Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich.
- Ferner sind die Vorschriften zur Überwachung (Monitoring) nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

4 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 Quadratmetern zulässiger Grundfläche zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren sind demnach die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Die Kompensationspflicht entfällt.

Nicht kompensierte erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind bei der Abwägung entsprechend zu gewichten. Die im Eingriff liegende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wiegt schwerer, wenn Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben.

Auch wenn kein Umweltbericht erforderlich ist, muss doch eine Darstellung der betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Minimierung gegeben werden.

Die Darstellung der betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Minimierung erfolgt in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz des Büros Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg. Er ist Teil der Begründung und dieser beigefügt (vgl. Anhang 1).

Danach sind vom Bauvorhaben folgende Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht betroffen:

4.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

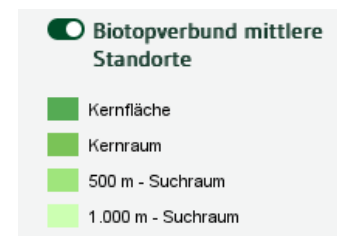
4.1.1 Biotopverbund – Fachplan Landesweiter Biotopverbund (§ 22 NatSchG)

In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund (FPBV) ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen. Ziel ist es, den funktionalen Biotopverbund schrittweise bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent der Offenlandfläche auszubauen. Als Grundlage für die Umsetzung sollen die Kommunen für ihre Gemarkungen Biotopverbundpläne erstellen oder die Landschafts- bzw. Grünordnungspläne entsprechend anpassen.

Für Planungen schreibt § 22 Abs. 2 NatSchG vor, die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt dies gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB konkret durch das Einstellen in die Abwägungsentscheidung.

Teile des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplanes „Innere Klinge-Erweiterung“ liegen in der sogenannten Kernfläche bzw. -raum des Biotopverbunds mittlerer Standorte:



4.1.2 Streuobstbestand (§ 33a Naturschutzgesetz - NatSchG)

Nach § 33 Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände i.S.d. § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) zu erhalten, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen.

Der Streuobstbestand im Geltungsbereich ist Teil eines zusammenhängenden Streuobstverbundes, der sich nach Südosten fortsetzt und im Zusammenhang die Mindestfläche von 1.500 m² erreicht. Die durch die Planung betroffene Fläche umfasst rund 820 m² bzw. 16 Bäume.

4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen tragen zur Minimierung bzw. Vermeidung von negativen Auswirkungen des Planvorhabens bei:

- Mutterboden, der bei der Errichtung der baulichen Anlagen ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung mit ausschließlich nach unten gerichteter Beleuchtung der Gebäude oder anderer Objekte.
- Schutz von Boden, Wasser und Lebensräumen vor Schadstoffeinträgen entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften.
- Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Die Abflussmenge aus den bebauten Grundstücken in den Vorfluter ist auf die Abflussmenge des unbebauten Grundstückes beschränkt.
- Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen und deren Zufahrt für PKWs auf privaten Bauflächen sowie der öffentlichen Parkflächen in Pflasterbauweise mit Haftwasserbildung.
- Pflanzbindung Erhalt von Einzelbäumen: Drei randliche Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Bäume sind diese durch hochstämmige, heimische und standortgerechte Obstbäume zu ersetzen. Der Stammumfang sollte gemessen in 1 m Höhe mindestens 8 bis 10 cm betragen
- Pflanzgebot Einzelbäume: Es sind hochstämmige, heimische standortgerechte Obst-, Laub- oder Wildobstgehölze fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang sollte gemessen in 1 m Höhe mindestens 8 bis 10 cm betragen. Bestehende mittel- oder hochstämmige Obstbäume, die auf den Grundstücken erhalten werden, können hierauf angerechnet werden. Die Standorte sind innerhalb des Grundstückes frei wählbar.
- Pflanzgebot Hecke: Zur randlichen Eingrünung ist eine freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die Sträucher der Hecke sind 2-reihig versetzt zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Entwicklung zu einer Schnitthecke ist nicht zulässig.
- Dachbegrünung: Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20° sind zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen. Die Stärke des durchwurzelbaren Substrates muss mindestens 10 cm betragen. Die Dachflächen sind mit einer artreichen und standortgerechten Saatgutmischung mit Kräutern und Gräsern aus autochthoener Herkunft oder Sedum-Arten dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung ist mit der Pflicht der Installation von Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich ist nach § 13a Absatz 2 Satz 4 BauGB ein Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft nicht erforderlich, da im beschleunigten Verfahren Eingriffe als **vor** der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

4.3.1 Biotopverbund – Fachplan Landesweiter Biotopverbund (§ 22 NatSchG)

Die Stadt Ingelfingen hat bisher noch keine Biotopverbundplanung erstellt, aus der die verbundrelevanten, regionalspezifischen Zielarten entnommen werden könnten.

Daher erfolgt die Zielartenherleitung anhand der Erkenntnisse aus der Biotoptypenkartierung im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anlage 1 und 2 des Büros Planbar Güthler).

Demnach wurde im betroffenen Gebiet ein Streuobstbestand aus hochstämmigen, teils mittelstämmigen Apfel-, Zwetschgen- und Walnussbäumen erfasst. Bei der Unternutzung handelt es sich um eine Magerwiese mittlerer Standorte.

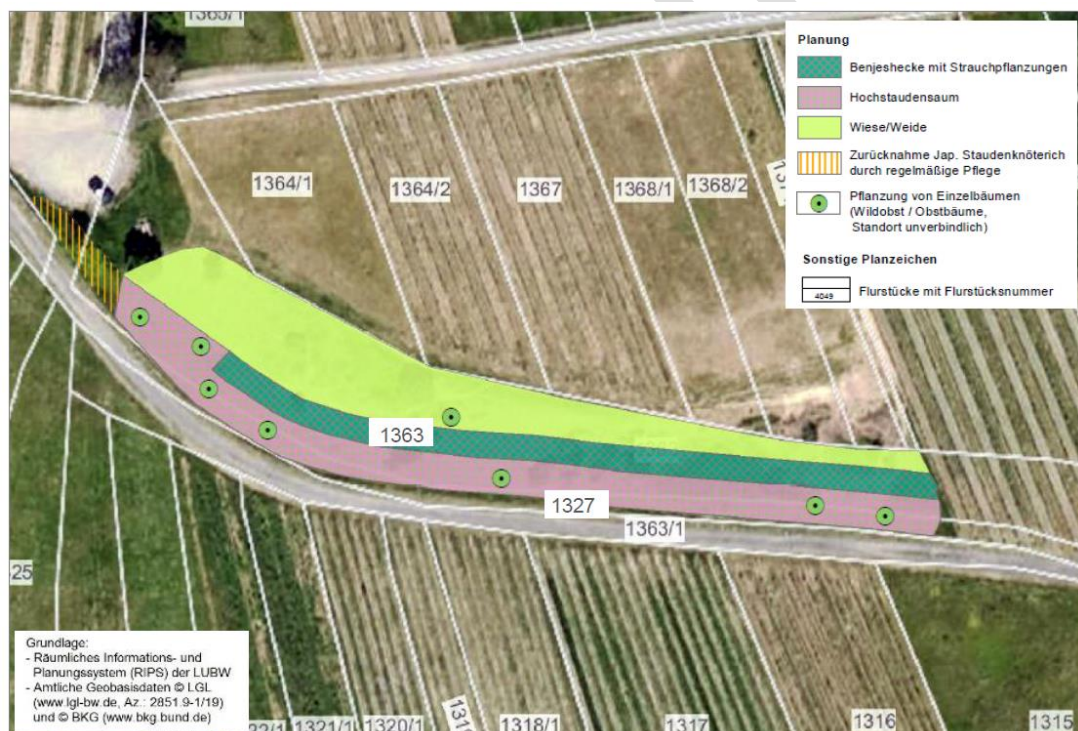
Bei der im Fachplan landesweiter Biotopverbund als Kernfläche dargestellten Bereich handelt es sich im Wesentlichen um die vorgenannte Streuobstfläche.

Bei der Erfassung wurde festgestellt, dass geeignete Strukturen für Brut- und / oder Nahrungshabitate verschiedener frei- und höhlenbrütender Vogelarten als auch potenzielle Einzel- und Tagesquartiere von Fledermäusen berührt sind.

Speziell für die Vogelart Bluthänfling wird auf einer Teilfläche der nördlich in Sichtweite (ca. 165 m) zum geplanten Baugebiet liegenden südexponierten Grundstücke (FSt.-Nr. 1327 und 1363) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Die Geeignetheit wurde in einer Standortprüfung durch das Büro Planbar Güthler nachgewiesen. Die im Eigentum der Stadt stehende Fläche wird im Herbst / Winter 2022/23 aufgewertet und durch verschiedene Maßnahmen ein Ersatzhabitat geschaffen. Es wird auch auf die Ausführungen unter 5. verwiesen. Für das Ersatzhabitat für den Bluthänfling ist eine Fläche von rund eintausend Quadratmetern notwendig.

Die vom Büro Planbar Güthler erarbeitete Ausführungsplanung (Anhang 4) sieht das Anlegen einer größeren Fläche vor. Es ist neben dem Anlegen einer Benjeshecke mit Strauchpflanzungen das Setzen von acht hochstämmigen Einzelbäumen (Wildobst-/ Streuobstsorten) vorgesehen. Ferner erfolgt eine Aufwertung der Fettwiese / -weide mittlerer Standorte in eine artenreiche mesophytische Saumvegetation. Der Hochstaudensaum wird intensiv gepflegt und die Bestände des Japanischen Staudenknöterichs zurückgedrängt.

Die Fläche nördlich der Benjeshecke ist zur extensiven Pflege vorgesehen. Die Einzelmaßnahmen ergeben sich aus der folgenden Übersichtskarte:



Die Ausgleichsfläche (Parzellen 1363 / 1327) liegt im Suchraum trockener Standorte und im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Baugebiets. Wie oben dargestellt, umfasst die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche auch Maßnahmen die geeignet sind, den landesweiten Biotopverbund zu stärken und für einen angemessenen Ersatz der durch das Baugebiet betroffenen Fläche zu sorgen.

4.3.2 Streuobstbestand (§ 33a Naturschutzgesetz - NatSchG)

Eingriffe in bzw. „Umwandlungen“ von Streuobstbeständen sind nach § 33a Abs. 3 auszugleichen, wobei der Ausgleich vorrangig durch eine Neupflanzung in angemessener Frist zu erfolgen hat.

Die Stadt Ingelfingen hat mit Datum vom 18. August 2022 einen Umwandlungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Dieser sieht einen Ausgleich auf dem städtischen Grundstück FSt.-Nr. 702 vor. 2020 erfolgte eine Neupflanzung von fünf Hochstammapfelbäumen. Die Pflanzung wurde zum im städtischen Ökokonto gebucht (Bestands- und Maßnahmenblatt 21). Die Untere Naturschutzbehörde hat im Vorfeld einer Anrechnung bzw. Änderung der Zuordnung zugestimmt. 2021 wurden weitere drei Hochstammapfelbäume gepflanzt. Die Standorte sind im folgenden Kartenausschnitt grün dargestellt. Der weitere Ausgleich erfolgt durch die Neupflanzung von acht Hochstammapfelbäumen in diesem Herbst. Die Standorte sind in der Karte gelb markiert.

Insgesamt handelt es sich somit um 16 Neupflanzungen und entspricht einem 1:1-Ausgleich.



4.4 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.4.1 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage und Anzahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB, § 20 Abs. 2 BauNVO, § 2 Abs. 6 LBO)

Zur Sicherstellung der Entwässerung eines möglichen Kellergeschosses im Freispiegelgefälle und aus Vorsorgegründen vor Starkregenschäden wird eine Erdgeschossfußbodenhöhe

festgesetzt. Die Höhenlage berücksichtigt ferner die Bestandsgebäude der „Inneren Klinge“. Ein diesbezügliches Einfügen wird damit erreicht. Die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe ist aus den genannten Gründen zwingend einzuhalten.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf „II“ begrenzt. Dem Bauantrag ist eine Straßenabwicklung beizufügen. Damit wird im Planungsstadium sichergestellt, dass sich die entstehende Bebauung auch in der Höhenentwicklung in die Umgebungsbebauung einfügt.

4.4.2 Art der baulichen Nutzung, Beschränkung der Wohnungsanzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten ist pro Grundstück auf zwei begrenzt. Die vorhandene homogene Struktur, sowie die Wohn- bzw. Besiedlungsdichte des bestehenden Wohngebiets „Innere Klinge“ soll mit dieser Beschränkung auch für die geplante geringfügige Baugebietserweiterung sichergestellt werden.

4.4.3 Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Insbesondere aufgrund der Topographie ist die Entwässerung der südlichen Baugrundstücke im Freispiegelgefälle nicht möglich. Den zukünftigen Bauherrn soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch ein Kellergeschoss ohne Hebeanlage entwässern zu können. Aus diesem Grund soll der an der Südgrenze der Grundstücke Innere Klinge 13 und 15 bestehende öffentliche Mischwasserkanal nach Westen verlängert werden. Ein Leitungsrecht ist im Lageplan eingetragen. Die vorherrschenden Verhältnisse machen eine Auffüllung im Bereich der Leitungsverlegung erforderlich. Die entstehenden Böschungsflächen sind im Lageplan dargestellt. Eine Muschelkalkmauer gewährleistet, dass die aktuelle Situation im Süden des Grundstücks 1619/1 trotz der Erschließungsmaßnahme im Moment nicht verändert werden muss.

4.4.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der Bericht über die artenschutzrechtliche Prüfung enthält verschiedene Maßnahmen, Vorkehrungen und Empfehlungen (vgl. 5.). Mit den getroffenen Festsetzungen werden diese umgesetzt. Den Bauherrn bleiben dennoch ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten, sodass insbesondere mit den Regelungen zum Erhalt von Bestandsbäumen und die festgesetzten Pflanzgebote die unterschiedlichen Belange berücksichtigt werden.

4.4.5 Hinweise zum Bebauungsplan

Ergänzend zu den Festsetzungen sind verschiedene Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen, die auch zur allgemeinen Information der Bauherrschaft beitragen sollen.

5 Artenschutz

Die Umsetzung der Bebauungsplanung „Innere Klinge - Erweiterung“ im Stadtteil Criesbach ist möglicherweise mit Eingriffen in die Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten verbunden. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen konkret bewerten und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen planen zu können, wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien explizit erfasst. Ergänzend erfolgte eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Bericht über die faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde im Oktober / Dezember 2021 vom Büro Planbar Gütthler GmbH, Ludwigsburg, erstellt und ist als Anlage 2 dieser Bebauungsplanbegründung beigefügt.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die Umsetzung der Bebauungsplanung „Innere Klinge - Erweiterung“ in Ingelfingen-Criesbach nicht geeignet ist, Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Es handelt sich insbesondere um folgende (vorgezogene) Maßnahmen, Vorkehrungen und Empfehlungen:

- Gehölzentnahme nur zwischen Mitte November und Ende Februar.
- Baubedingte Entfernung von Gehölzen auf ein Minimum beschränken.
- Prüfung des Erhalts der Obstbäume am nördlichen Rand des Geltungsbereichs.
- Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen.
- Baustelleneinrichtung außerhalb des Geltungsbereichs ohne Gehölzentfernung.
- Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.
- Unzulässigkeit von verglasten bzw. stark reflektierenden Bauteilen und baulichen Anlagen.
- Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren.
- Ersatzpflanzung für entfallende Habitatbäume.
- Schaffung von Vogelnisthöhlen in unterschiedlichen Größen und mit verschiedenen Fluglochweiten.
- Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für den Bluthänfling.
- Empfehlung zur Verwendung von Vogelnährgehölzen bei Nachpflanzungen.

Um die ökologische Funktion für die Vogelart Bluthänfling während und nach Durchführung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, ist die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nötig. Dazu sollen im räumlich-funktionalen Umfeld Habitatstrukturen für Vogelarten des Halboffenlandes geschaffen werden. Die Geeignetheit des ca. 165 Meter nördlich des Eingriffs liegenden Grundstücks Flurstücks-Nr. 1363 wurde vom Büro Planbar Gütthler mit Gutachten vom 15. Juni 2022 nachgewiesen. Durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen in Form von einer Benjeshecke, breiten Saumstrukturen bzw. Hochstaudenfluren, Pflanzung von Einzelbäumen und Dornensträuchern kann ein strukturreicher Lebensraum für den Bluthänfling geschaffen werden. Die zur Verfügung stehende Fläche ist größer als für die CEF-Maßnahme selbst erforderlich. Daher sieht die zwischenzeitlich erarbeitete Ausführungsplanung vor, weitere Gehölzpflanzungen vor, die zusammen mit den Saumflächen der Stärkung und Ergänzung des Biotopverbunds mittlerer Standorte dienen (vgl. 4.3.1).

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2022 / 2023 vorgesehen, damit die Maßnahmen ihre Wirksamkeit schnellstmöglich entfalten können.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch das Büro Planbar Gütthler wurden bei einem Ortstermin am 22. September 2022 die Standorte für die Schaffung der Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und betroffene Vogelarten außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs festgelegt. Die Hangplätze können aus der „Karte 1: Hangplätze Nistkästen und künstliche

Fledermausquartiere“ entnommen werden (vgl. Anhang 3). Die Anbringung erfolgt im Oktober 2022 und wird entsprechend dokumentiert.

Die Umsetzung der weiteren Maßnahmen wird über entsprechende Regelungen im Bebauungsplan und der Erschließungsplanung sichergestellt.

6 Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 und § 10 a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist somit nicht erforderlich. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

7 Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund der Prägung des Bebauungsplangebiets durch die vorhandene Umgebungsbebauung -insbesondere den Wohnhäusern an der „Inneren Klinge“, werden die Festsetzungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

7.1 Gestaltung unbebauter Flächen / Einfriedungen

Die Festsetzung dient der Gestaltung des Gebietes und soll die größtmögliche Aufenthaltsqualität sicherstellen.

Aufgrund der gewünschten Offenheit im städtebaulichen Erscheinungsbild ist die Regelung zu den Einfriedungen getroffen. Es sind die Belange der Verkehrssicherheit und des Kleintierschutzes berücksichtigt.

7.2 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

Diese Vorgabe dient der Erschließungssicherung des Plangebietes bzw. der Rechtssicherheit in den Übergangsbereichen zwischen den privaten bzw. zwischen privaten und öffentlichen Grundstücksflächen bzw. Nutzungen. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen der privaten Grundstücke sind geringfügig und daher zumutbar.

7.3 Stellplatzverpflichtung

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO kann durch Satzung bestimmt werden, dass die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf bis zu zwei Stellplätze je Wohnung erhöht wird, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Gemäß der allgemein gesellschaftlichen Entwicklung ist zu erwarten, dass je Haushalt im Regelfall mindestens zwei Kraftfahrzeuge vorhanden sind.

Die beiden geplanten öffentlichen Parkplätze sollen nicht überwiegend als private Stellplätze durch Dauerparker belegt werden. Die geringe Straßenbreite und die Ausführung als „gemischte Verkehrsfläche“ rechtfertigt die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den

Privatgrundstücken. Die Baugrundstücke sind zudem ausreichend groß bemessen, damit die erforderlichen Stellplätze darauf untergebracht werden können.

Die genannten verkehrlichen und städtebaulichen Gründe rechtfertigen, dass die Stellplatzverpflichtung abweichend von § 37 Abs. 1 LBO auf zwei Stellplätze je Wohneinheit erhöht wird. Eine geordnete Unterbringung der Fahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird somit gewährleistet.

8 Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Bodenordnung

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Ingelfingen. Eine kurzfristige Bebauung der städtischen Flächen ist sichergestellt.

Eine Bodenordnung ist in Bezug auf die private Grundstücksfläche durch den Fortführungsnachweis 2021/1 bereits erfolgt. Die Aufteilung der Restfläche in Bauplätze und öffentliche Straßenfläche erfolgt in einem weiteren Fortführungsnachweis.

8.2 Finanzierung

Die Finanzierung ist in der kurzfristigen Planung enthalten.

8.3 Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebiets:	ca. 3.500 m ²	100 %
davon:		
Bauplatzfläche	ca. 3.150 m ²	90 %
öffentliche Straßenfläche / Stellplätze	ca. 350 m ²	10 %

8.4 Nutzungsbilanz

Im Plangebiet sind vier Bauplätze geplant.

8.5 Bevölkerungsverhältnisse

Ausgehend von einer mittleren Einwohnerzahl von 3,5 je Wohneinheit, ergibt sich eine Gesamtzahl von 14 zu erwartenden Einwohnern. Die mittlere Einwohnerdichte liegt demzufolge bei ca. 40 EW / ha und entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Aufgrund der geringen Gesamtfläche des Gebiets und der Vorgaben für die Erschließung könnte eine höhere Einwohnerdichte nicht erreicht werden.

8.6 Gutachten und Untersuchungen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden verschiedene Gutachten erstellt:

- Eingriffs- / Ausgleichsbilanz, Büro Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg, Stand 25. Oktober 2022.
- Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Büro Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg, Stand 28. Oktober / 13. Dezember 2021.
- Standortprüfung der vorgesehenen CEF-Maßnahmenfläche auf Flurstück-Nr. 1363, Ingelfingen-Criesbach vom 15. Juni 2022.

- Ausführungsplanung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bluthänfling vom 15. August / 19. Oktober 2022.
- Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung, Büro für Ingenieurgeologie Zeiser, Ellwangen, Stand 3. Juni 2022.

9 Anhang

1. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz, Büro Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg; Stand 25. Oktober 2022
2. Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung; Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg; Stand 28. Oktober / 13. Dezember 2021
3. Hangplätze Nistkästen und künstliche Fledermausquartiere, Büro Planbar Güthler, Ludwigsburg; Stand 4. Oktober 2022
4. Ausführungsplanung CEF-Maßnahme / Stärkung Biotopverbund für Parzellen 1363 / 1327, Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg; Stand 15. August / 19. Oktober 2022.

Aufgestellt:

Ingelfingen, den 15. November 2022

Ilsfeld, den 15. November 2022

.....
Michael Bauer, Bürgermeister

.....
Planfertiger, I-motion GmbH, Ilsfeld